

Stadt Jessen (Elster)



Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage Nr.: 2025/004
Amt/ Fachbereich Bauamt
Anlagen: ÜPL_2. Änderung FNP Morxdorf

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Bau- und Vergabeausschuss	03.02.2025	Vorberatung öffentlich
Hauptausschuss		Vorberatung öffentlich
Stadtrat		Entscheidung öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Aufstellung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Morxdorf in der Stadt Jessen (Elster)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) beschließt die Einleitung des Planverfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Morxdorf in der Stadt Jessen (Elster) nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst auf einer Gesamtfläche von 11,1 ha die Grundstücke der Gemarkung Morxdorf, Flur 1, Flurstücke 66, 67, 68 und 161.

Der Übersichtslageplan vom 07.01.2025 (Anlage 1) ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Begründung:

Konkreter Anlass der Beschlussempfehlung ist der Antrag eines Vorhabenträgers, auf den Flächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten. Das Plangebiet entspricht den „Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Jessen (Elster)“, welches durch die Kommune im Mitteilungsblatt Nr. 689 vom 24.08.2022 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der bebauten Ortslagen und wird derzeit infolge der Lage im Außenbereich mittels des Bebauungsplans V39 „Solarpark Jessen 2“ Planteil B in der Gemarkung Morxdorf entwickelt.

Der Aufstellungsbeschluss erfolgt am 25.04.2023 durch den Beschluss 14/2023.

Durch die nun folgende Anpassung des bestehenden Flächennutzungsplanes Morxdorf vom 13.09.1993 und ihrer 1. Änderung vom 21.03.2012 können die Wirkung und Auswirkungen der Planung rechtlich ordnungsgemäß für alle Beteiligten hinreichend sicher bewältigt werden. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Für das Plangebiet ist die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet, hier: Solarpark/ Photovoltaikanlage nach §11 BauNVO vorgesehen, um folgende Planziele zu erreichen:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der Stadt Jessen (Elster) entstehen durch die Bauleitplanung keine Kosten, da über einen städtebaulichen Vertrag die Übernahme sämtlicher Planungskosten durch den Vorhabenträger als Antragssteller geregelt wird. Der Bürgermeister der Stadt Jessen (Elster) wird bevollmächtigt, entsprechende Verträge abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, der unter anderem die Übernahme aller erforderlichen Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung des Bauleitplanes regelt. Dazu gehört neben der Übernahme aller Kosten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Flächennutzungsplans und eventuell erforderlicher Gutachten stehen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen (§2 Abs.1 BauGB).

Anlage:

- Übersichtslageplan vom 07.01.2025